



economiesuisse

Herrn Bundespräsident
Joseph Deiss
Vorsteher des Eidg. Volkswirtschafts-
departements
Bundeshaus Ost
3003 Bern

14. Juni 2004

Änderung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. März 2004, mit welchem Sie uns einladen, zum Entwurf der Änderung des BGBM Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen.

Unsere Stellungnahme basiert auf einer breit angelegten Umfrage bei unseren Mitgliedern sowie auf einer Aussprache im Vorstandsausschuss. Dabei ist die im erläuternden Bericht vertretene Auffassung, dass das geltende BGBM die gesetzten Erwartungen nicht erfüllt habe und die Realisierung des Binnenmarktes Schweiz Stückwerk geblieben sei, voll bestätigt worden. Die Revisionsvorlage ist aus Sicht der Wirtschaft deshalb ein wichtiger Schritt, um die diversen Marktzugangsbeschränkungen zu beseitigen, die berufliche Mobilität im Interesse der individuellen Berufsausübungsfreiheit zu erleichtern sowie die Aufsichtsfunktion der Wettbewerbskommission (Weko) zu stärken. Dieser Dreiklang von Massnahmen ist geeignet, den Wachstumskräften bessere binnenwirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten zu eröffnen.

economiesuisse begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des BGBM und hält den gewählten Reformansatz, den freien Marktzugang im Sinne des Cassis-de-Dijon-Prinzips zu stärken und von einer Rechtsharmonisierung abzusehen, vor allem auch mit Rücksicht auf die Kantone, für richtig. Allerdings plädiert economiesuisse dafür, die gegebene Verfassungskompetenz gemäss Art. 95 Abs. 2, erster Satz, BV voll auszuschöpfen. Aus diesem Grund hat die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole an Private ausschliesslich im Rahmen von Ausschreibungen zu erfolgen. Schliesslich ist zu prüfen, ob der Weko anstelle eines Beschwerderechts nicht ein Verfügungsrecht gegen unzulässige Marktzugangsbeschränkungen eingeräumt werden soll, weil die Durchsetzung des Binnenmarktgesetzes ausschliesslich über den Beschwerdeweg gemäss den bisherigen Erfahrungen schwierig ist.

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation

Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 1 421 35 35
Telefax +41 1 421 34 79
www.economiesuisse.ch

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Der Revisionsansatz, im Rahmen der gegebenen Verfassungskompetenzen von Art. 95 Abs. 2, erster Satz, BV für einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu sorgen und von einer Zentralisierung der wirtschaftspolizeilichen Regulierungen beim Bund abzusehen, ist richtig. Wir begrüßen ihn ausdrücklich – vor allem auch mit Rücksicht auf die Kantone, die sonst den Grundsatz des territorialen Geltungsbereichs verschiedener Rechtsordnungen als verletzt ansehen könnten. Von daher ergibt sich notwendigerweise eine Fokussierung der Revisionsvorlage auf
 - den freien Marktzugang einschliesslich der gewerblichen Niederlassung durch die Stärkung des Prinzips der wechselseitigen Anerkennung von kantonalen und kommunalen Hoheitsakten (Cassis-de-Dijon-Prinzip);
 - die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen nach Massgabe des Bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 zur Stärkung der Berufsausübungsfreiheit, um vor allem auch Inländerdiskriminierungen zu vermeiden;
 - die Stärkung der Aufsichtsfunktion der Weko.
2. Die Änderungen des BGBM sehen vor, der Weko in Zukunft ein Beschwerderecht gegen Entscheide kantonaler und kommunaler Behörden zu verleihen, was im Vergleich zur heutigen Situation ihre Aufsichtsfunktion stärken würde. Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass die Durchsetzung des BGBM ausschliesslich über den Beschwerdeweg mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Aus verfahrensökonomischer Sicht wäre es deshalb vorzuziehen, der Weko ein Verfügungsrecht gegen unzulässige Marktzugangsbeschränkungen einzuräumen. Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, ob eine solche Lösung im Rahmen der gegebenen Verfassungskompetenzen möglich wäre. Dies würde es der Weko nicht nur erlauben, die noch spärliche Rechtspraxis mitzugestalten. Es würde auch der Druck auf die Kantone und Gemeinden erhöht, ihre Vorschriften mit dem BGBM in Einklang zu bringen und die dazu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen (Art. 11 BGBM).
3. Vereinzelt sind im Schoss der Wirtschaft Stimmen laut geworden, die im Zusammenhang mit der Revision des BGBM generell eine den Konsumenten- und Patienteninteressen zuwiderlaufende Nivellierung nach unten befürchten, insbesondere in der Bauwirtschaft und im Gesundheitssektor. Diese Befürchtungen sind aus unserer Sicht insofern zu relativieren, als davon ausgegangen werden kann, dass der Sicherheitsstandard in der Schweiz allgemein hoch und relativ einheitlich ist. Zwischen den Kantonen bestehen deshalb keine signifikanten Qualitätsunterschiede, die sich gegen einen freien Marktzugang ins Feld führen liessen.

Detailbemerkungen

Zu Art. 2 Abs. 4

Neu soll der Grundsatz des freien Marktzugangs nach den Vorschriften des Herkunftsortes auch für Niederlassungen gelten. Wir gehen davon aus, dass gemäss Abs. 4 ein Kanton die Niederlassung auch dann nicht verwehren kann, wenn ein Beruf in der kantonalen Gesetzgebung gar nicht vorgesehen bzw. die selbständige Ausübung dieses Berufs nicht zulässig ist. Bislang hat das Bundesgericht in solchen Fällen, gestützt auf Art. 4 BGBM, die Niederlassungsfreiheit verweigert.

Zu Art. 2 Abs. 6

Diese Bestimmung vermag insofern nicht zu befriedigen, als den Behörden bei der Übertragung der Nutzung von kantonalen und kommunalen Monopolen ein erheblicher Spielraum verbleibt, was zu unerwünschten Marktzugangsbeschränkungen führen kann. Um jegliche Diskriminierung von Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz zu vermeiden, schlagen wir vor, dass die Übertragung dieser Rechte ausschliesslich auf dem Weg der Ausschreibung erfolgt.

Zu Art. 9 Abs. 2^{bis}

Die Einräumung eines Beschwerderechts an die Weko stellt im Vergleich zur heutigen Situation ohne Zweifel einen Fortschritt dar. Gleichwohl halten wir diese Lösung nicht für optimal, weil die Durchsetzung des BGBM ausschliesslich auf dem Beschwerdeweg zeitraubend und kostspielig ist. Von daher schlagen wir vor, zu prüfen, ob im Rahmen der gegebenen Verfassungskompetenzen der Weko nicht ein Verfügungsrecht gegen unzulässige Marktzugangsbeschränkungen seitens kantonalen und kommunaler Behörden eingeräumt werden kann.

Zu Art. 11

Weil nicht auszuschliessen ist, dass die Kantone keine grosse Eile an den Tag legen werden, ihre Gesetzgebung ans neue Recht anzupassen, und weil man sich auch nicht darauf verlassen kann, dass die Wirtschaftsakteure den Rechtsweg beschreiten werden, wenn ihnen der Zugang zum Markt verweigert wird, schlagen wir vor, Art. 11 in folgendem Sinne zu ergänzen:

"Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben bringen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes mit diesem in Einklang und erlassen die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen.

Sie befolgen dazu die Empfehlungen der Wettbewerbskommission sowie weiterer Bundesstellen.

Die Kantone erstatten der Wettbewerbskommission alljährlich Bericht über die erfolgte und geplante Anpassung ihrer Gesetzgebung an die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Wettbewerbskommission stellt dem Bundesrat alljährlich Bericht und Antrag über zu treffende aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber Kantonen, welche ihre Vorschriften nicht fristgerecht an dieses Gesetz angepasst haben."

Wir empfehlen Ihnen unsere Ausführungen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
economiesuisse

Gregor Kündig
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Rudolf Walser
Mitglied der Geschäftsleitung